



## **Sehr geehrte Eltern,**

gerade im Frühling und im Sommer kommen immer wieder Schülerinnen und Schüler mit Zecken zu ihrer Lehrkraft oder ins Sekretariat und bitten um deren Entfernung. In den letzten Jahren gab es immer wieder verschiedene Diskussionen hierzu. Das Kultusministerium hat jetzt in einem Schreiben den Umgang der Schulen mit Zeckenbissen bei Schulkindern eindeutig geregelt:

„Ein Zeckenstich als solcher erfordert in der Regel kein sofortiges Einschreiten, um eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Daher besteht bei einem Zeckenstich – ohne das Hinzutreten besonderer Umstände im Einzelfall, die die Annahme eines Notfalls rechtfertigen – nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz grundsätzlich keine strafrechtlich relevante Gefährdungslage im Sinne von § 323c StGB und damit keine Rechtspflicht zur sofortigen Entfernung der Zecke durch die Lehrkraft.“

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich um eine medizinische Hilfsmaßnahme, die von medizinischen Laien ausgeführt werden darf. Allerdings gehört die Entfernung einer Zecke sowie die Entscheidung, von wem und in welcher Form sie vorzunehmen ist, nicht zum originären Aufgabenbereich einer Schule, sondern fällt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Daher setzt die Entfernung einer Zecke durch eine Lehrkraft voraus, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf. (...) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ermächtigt die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu. Jede Lehrkraft entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. Vorhandensein von geeignetem Werkzeug) in eigener Verantwortung, ob sie die Zecke selber entfernt. (Schreiben des Staatsministeriums vom 07.07.2016)

Wenn die Zecke wie beschrieben mit dem Einverständnis der Eltern durch die Lehrkraft entfernt worden ist, lässt die Schule den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung über die Entfernung der Zecke zukommen.

Liegt keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor oder entscheidet sich die Lehrkraft aus anderen Gründen, die Zecke nicht selbst zu entfernen, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich telefonisch über den Zeckenstich zu benachrichtigen – sofern diese telefonisch erreichbar sind - und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen.

Daher bitten wir Sie nachfolgende Erklärung auszufüllen und ihrem Kind wieder mitzugeben. Sie bleibt dann bis ihr Kind die Schule verlässt gültig, außer Sie widerrufen diese zwischenzeitlich.

gez.

Melanie Grillenberger, Schulleitung